

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 83/15 B

L 5 KR 423/11 (Bayerisches LSG)
S 29 KR 176/11 (SG München)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

1. BARMER GEK,
Axel-Springer-Straße 44, 10969 Berlin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

2. BARMER GEK - Pflegekasse,
Axel-Springer-Straße 44, 10969 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerinnen,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Juli 2016 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. M e c k e und B e c k
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 19. Mai 2015 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrunde liegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten darüber, wie der Kinderfreibetrag bei der Berechnung des Beitrags der Klägerin zur gesetzlichen Krankenversicherung, deren freiwilliges Mitglied sie ist, unter Berücksichtigung des Einkommens ihres nicht gesetzlich krankenversicherten Ehegatten in Ansatz zu bringen ist. Die Klägerin vertritt die Auffassung, die Kinderfreibeträge seien erst "ganz am Schluss" - mithin nach der Begrenzung des anrechenbaren hälftigen Familieneinkommens - auf die hälftige Beitragsbemessungsgrenze in Abzug zu bringen.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen LSG vom 19.5.2015, berichtigt durch Beschluss vom 12.10.2015, ist gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
 Die Behauptung, das Berufungsurteil sei inhaltlich unrichtig, kann demgegenüber nicht zur Zulassung der Revision führen (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).
- 4 1. Die Klägerin beruft sich in der Beschwerdebegründung vom 25.1.2016 ausschließliche auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Hierzu muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch BVerwG NJW 1999, 304 und BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31).
- 5 Die Klägerin wirft auf Seite 1 f der Beschwerdebegründung (sinngemäß) die Frage auf, ob der nach § 240 Abs 5 SGB V "zwingende Beitragsnachlass bei Vorhandensein gemeinsamer unterhaltsberechtigter Kinder von freiwillig Versicherten ohne eigenes Einkommen



und deren privatversicherten Ehegatten unabhängig vom tatsächlichen Familieneinkommen zu gewähren ist, oder ob eine Beitragsberechnung zulässig ist, die faktisch dazu führt, dass die Regelung ab einer bestimmten Einkommenshöhe ins Leere läuft".

- 6 Die bisherige Rechtsprechung des BSG (*Hinweis auf BSGE 89, 213 = SozR 3-2500 § 240 Nr 42*) gebe zu dieser Frage nichts her, weil die Rechtslage bereits zum Zeitpunkt der damaligen Entscheidung nicht mehr aktuell gewesen sei. Auch könne man dem Urteil des BSG vom 28.5.2015 (*BSG SozR 4-2500 § 240 Nr 25, zur Veröffentlichung in BSGE vorgesehen*), nichts Eindeutiges entnehmen. Zwar deuteten Ausführungen des BSG darauf hin, dass ihre (der Klägerin) Auffassung zutreffend sei, eindeutig sei dies jedoch nicht entschieden. Auch in der Kommentarliteratur finde sich hierzu nichts Aussagekräftiges.
- 7 a) Es kann offenbleiben, ob die Beschwerdebegründung die Darlegungsvoraussetzungen für eine Grundsatzrüge schon deshalb nicht erfüllt (*vgl hierzu exemplarisch BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*), weil die Klägerin keine abstrakt-generelle Rechtsfrage - zur Auslegung, zum Anwendungsbereich oder zur Vereinbarkeit einer konkreten revisiblen Norm des Bundesrechts (*vgl § 162 SGG*) mit höherrangigem Recht - formuliert (*vgl allgemein BSG Beschluss vom 6.4.2010 - B 5 R 8/10 B - Juris = BeckRS 2010, 68786, RdNr 10; BSG Beschluss vom 21.7.2010 - B 5 R 154/10 B - Juris = BeckRS 2010, 72088, RdNr 10; BSG Beschluss vom 5.11.2008 - B 6 KA 24/07 B - Juris = BeckRS 2009, 50073, RdNr 7*). Die Bezeichnung einer abstrakten, aus sich heraus verständlichen Rechtsfrage ist jedoch unverzichtbar, damit das Beschwerdegericht an ihr die weiteren Voraussetzungen der Grundsatzrüge prüfen kann (*Becker, SGB 2007, 261, 265; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, Kap IX, RdNr 181*).
- 8 b) Jedenfalls wird die Beschwerdebegründung trotz ihres großen Umfangs den Anforderungen an die Darlegung der Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Frage - ihre Qualität als hinreichend konkrete, in einem späteren Revisionsverfahren prüfbare Rechtsfrage unterstellt - nicht gerecht. Als höchstrichterlich geklärt muss eine Rechtsfrage auch dann angesehen werden, wenn das Revisionsgericht sie zwar für bestimmte Sachverhaltskonstellationen noch nicht ausdrücklich entschieden hat, zur Auslegung der anzuwendenden gesetzlichen Vorschrift jedoch schon höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben. Hier kommt es dann in der Regel (lediglich) auf die Anwendung der von der Rechtsprechung erarbeiteten Grundsätze auf einen bestimmten Sachverhalt an (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 22*). Ergeben sich hinsichtlich der Klärungsbedürftigkeit einer Rechtsfrage Zweifel, muss die Beschwerde diese ausräumen. Hierzu gehört vor allem auch, die bereits vorliegende - und von dem Kläger auch zitierte - höchstrichterliche Rechtsprechung auf (gemeinsame) Beurteilungsgesichtspunkte hin zu untersuchen oder in der gebotenen Weise Widersprüche und damit Klärungsbedarf herauszuarbeiten.



- 9 Bereits in der Fragestellung berücksichtigt die Klägerin nicht die Rechtslage, indem sie als Prämisse ihrer Frage unterstellt, § 240 Abs 5 SGB V sehe einen "zwingenden Beitragsnachlass" vor. Zu einer Darlegung ihrer dementsprechenden Rechtsauffassung hätte aber schon deshalb Anlass bestanden, weil die von der Klägerin angeführte Vorschrift nur Regelungen zur Bemessung des Einkommens ("ist von diesem Einkommen ... abzusetzen"), nicht aber zur Festsetzung von Beiträgen enthält.
- 10 Vor allem versäumt es die Klägerin, anders als nach § 160a Abs 2 S 3 SGG zur Darlegung der Klärungsbedürftigkeit einer Rechtsfrage erforderlich, die einschlägige Rechtsprechung des BSG darauf zu untersuchen, ob diese ggf ausreichende Hinweise für die Beantwortung der von ihr formulierten und als klärungsbedürftig angesehenen Frage enthält. Denn auch wenn das BSG eine Frage noch nicht ausdrücklich entschieden hat, so ist eine Rechtsfrage doch auch dann als höchstrichterlich geklärt anzusehen, wenn schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte auch zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17 sowie SozR 3-1500 § 146 Nr 2 S 6*). Entgegen diesen Anforderungen fehlen in der Beschwerdebegründung genügende Ausführungen zur einschlägigen Rechtsprechung des BSG. Die Klägerin befasst sich insbesondere nicht hinreichend mit dem Urteil des BSG vom 24.4.2002 (*BSGE 89, 213 = SozR 3-2500 § 240 Nr 42*) - zusammengefasst - mit der Begründung, es sei unter Geltung älteren Rechts ergangen. Die Klägerin unterlässt die im Rahmen der dargestellten Begründungsanforderungen an eine Nichtzulassungsbeschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung erforderliche Darlegung, warum sich aus diesem Urteil keine Anhaltspunkte für die Beantwortung der von ihr aufgeworfenen Frage ergeben können. Sie beschränkt sich auf den pauschalen Hinweis auf eine Rechtsänderung, ohne im Einzelnen darzulegen, inwieweit diese - unabhängig von der neu vorgenommenen Regelungstechnik im Bereich der Beitragsfestsetzung auch dem materiellen Inhalt nach - konkret eine neuerliche Klärungsbedürftigkeit der von ihr gestellten Frage zu begründen vermag. Eine entsprechende Darlegung ist auch nicht deshalb entbehrlich, weil es sich - nach Auffassung der Klägerin - bei den Ausführungen des BSG in dem früheren Urteil "nur" um ein obiter dictum gehandelt habe. Auch hätte vor allem auch deshalb Anlass zu einer vertieften Darstellung bestanden, weil - wie die Klägerin selbst ausführt - das frühere Urteil des BSG in der Gesetzesbegründung ausdrücklich und unbeanstandet erwähnt wird. Darüber hinaus lässt die Beschwerdebegründung auch eine fundierte Auseinandersetzung mit der Rechtslage und den systematischen Zusammenhängen bei der Beitragsbemessung in Konstellationen der vorliegenden Art vermissen, obwohl die Beklagte in ihrem Widerspruchsbescheid vom 12.1.2011 und das SG in seinem Gerichtsbescheid vom 6.10.2011 hierzu Ausführungen gerade mit Blick auf den Fall der Klägerin gemacht haben. Im Kern wendet sich die Klägerin lediglich gegen eine vermeintliche inhaltliche Unrichtigkeit des angefochtenen Urteils des LSG, insbesondere wegen des von ihrer Auffassung abweichenden Wortlautverständnisses vom Begriff "soweit" in § 240 Abs 5 SGB V, was vor allem in ihrer Zu-



sammenfassung auf Seite 12 der Beschwerdebegründung deutlich wird. Hierauf kann aber eine Nichtzulassungsbeschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache nicht gestützt werden.

- 11 2. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 12 3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

